

Ergeht an
alle Schulen
in der Steiermark

Präsidiabereich

Mag. Bernhard Just
Leiter Präsidiabereich
stv. Bildungsdirektor

bernhard.just@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345 - 121
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: IVMi1/622-2021

Graz, am 20. November 2021

Informationsschreiben zum Schulbetrieb ab 22.11.2021

Sehr geehrte Schulleitungen!

In der Beilage wird der aktuelle Erlass des BMBWF zum Schulbetrieb ab Montag übermittelt. Das Ministerium selbst hat darauf hingewiesen, dass auf seiner Website unter [Sichere Schule – der Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 \(bmbwf.gv.at\)](https://www.bmbwf.gv.at/sichere-schule) hin und wieder Updates veröffentlicht werden, die nicht jedes einzelne Mal versendet werden. Bitte beachten Sie auch die laufend aktualisierten FAQ.

Weiters finden Sie in der Beilage die Novelle zur COVID-19-Schulverordnung, BGBl. II Nr. 473/2021. Wesentliche Inhalte sind:

- die Verlängerung der Risikostufe 3 bis zum 12.12.2021
- die durchgehende Pflicht zum Tragen des MNS bis zur achten Schulstufe (auch im Unterricht)
- die neue Verpflichtung, an fünf aufeinander folgenden Tagen nach Feststellung eines positiven Testergebnisses (PCR) einer Schülerin bzw. eines Schülers die ganze Klasse einem Antigentest zu unterziehen
- die Möglichkeit der Erlaubnis des Fernbleibens vom Unterricht für einen längeren Zeitraum als eine Woche.

Von allen Schulpartnern haben uns in den letzten Stunden verständlicherweise zahlreiche Anfragen und Ersuchen um Klarstellungen erreicht. Mit diesem Schreiben wollen wir einige Antworten geben.

Sollen die Kinder in die Schule geschickt werden oder nicht?

Die Aussagen von Mitgliedern der Bundesregierung und den Landeshauptleuten hierzu werden unterschiedlich wahrgenommen. Die Bildungsdirektion kann und wird keine generelle Empfehlung aussprechen. Die Politik hat die Entscheidung den Eltern übertragen – weder die Schule noch die Bildungsbehörde soll sie an deren Stelle treffen. Die Einschätzung der Infektionslage, der Gegebenheiten zu Hause

und des Lerntyps der Kinder und Jugendlichen sind individuell. Jenen Eltern, die Sie fragen, ob sie ihre Kinder in die Schule schicken sollen oder lieber nicht, sollten Sie aber bitte jedenfalls sagen, dass ihre Kinder in der Schule gut aufgehoben sind und unterrichtet werden. Gleichzeitig sollen Eltern die Sicherheit haben, dass auch zu Hause bleibenden Schülerinnen und Schülern daraus keine Nachteile erwachsen dürfen. Abschlussklassen sind im Erlass ausdrücklich erwähnt – hier gibt es eine Empfehlung zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

Wie läuft der Schulbetrieb konkret?

Es findet Unterricht nach Stundenplan statt. Die Lehrpersonen müssen entsprechend ihrer regulären Diensterteilung am Schulstandort sein und die anwesenden Schülerinnen und Schüler unterrichten. Im Gegensatz zum Lockdown in den beiden vergangenen Schuljahren finden unverbindliche Übungen, Freigegegenstände, schul- und schulstufenübergreifende Kurse (Religionsunterricht!), muttersprachlicher Unterricht etc. weiterhin statt. Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht abgehalten werden bzw. ist eine Teilnahme daran untersagt. Die individuelle Berufsorientierung nach § 13b SchUG („Schnuppern“) ist insoweit erlaubt, als schulrechtlich nur eine Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt wird. Ob die Betriebe die Jugendlichen aufnehmen, kann seitens der Bildungsdirektion nicht beantwortet werden.

Wie sind abwesende Schülerinnen und Schüler zu betreuen?

Das ist eine schulautonom zu treffende Entscheidung und muss sich an den tatsächlichen Gegebenheiten orientieren. Nach technischen und pädagogischen Möglichkeiten kann Unterricht elektronisch übertragen werden. Zur besseren Planbarkeit ist es zulässig, die voraussichtliche An- oder Abwesenheit für einen bestimmten Zeitraum abzufragen. Wenn nur wenige Schülerinnen und Schüler einer Schulstufe anwesend sind, dürfen diese in sinnvollen Gruppen zusammengefasst werden. Ein lehrplanmäßiger Unterricht und die bestmögliche Einhaltung des Stundenplans ist aber auch in dieser Konstellation zu gewährleisten.

Erwartete Abfrage der An- und Abwesenheiten

Das BMBWF wird abfragen, wie viele Schülerinnen und Schüler während des Lockdowns anwesend gewesen sein werden und wie viele nicht. Bitte dokumentieren Sie dies bereits prophylaktisch ab Montag.

Schularbeiten und Tests

Laut Erlass sollen schriftliche Leistungsfeststellungen wie z.B. Schularbeiten oder Tests nach Möglichkeit im Zeitraum des Lockdowns nicht stattfinden. Das ist zwar kein Verbot, aber dennoch eine verbindliche Empfehlung! Vor allem für die Volksschule und die Sekundarstufe 1 gilt: Schularbeiten und Tests dürfen nur dann stattfinden, wenn ein Entfall oder eine Verschiebung unmöglich sind. Eine generelle Beibehaltung sämtlicher Test- und Schularbeitstermine für die kommenden drei Wochen ist damit nicht erlaubt. Für die Sekundarstufe 2 (insbesondere die Berufsschulen, die semestrierten Oberstufen, die Abschlussklassen und die Schularten mit nur einer Schularbeit pro Semester) stellt sich die Situation hingegen anders dar.

Vermeidung der Überbelastung

Die Klassenvorständinnen und Klassenvorstände sollen mit den Kolleginnen und Kollegen besprechen, wie die Belastung der Schülerinnen und Schüler mit Unterrichtsstoff und Leistungsfeststellungen in der

Zeit bis zu den Weihnachtsferien reduziert und sinnvoll verteilt werden kann. Überforderung und Überlastung ist unbedingt zu vermeiden - dies gilt aber auch für die Lehrpersonen und Schulleitungen.

Was ist für einen sicheren Schulbetrieb zu beachten?

Die Hygienebestimmungen sollen an dieser Stelle nicht wiederholt werden, sind aber besonders penibel einzuhalten. Die Maskenpflicht gilt durchgehend und in allen Unterrichtsgegenständen. Regelmäßige Maskenpausen bei offenen Fenstern sind einzuhalten. Sportunterricht soll vorwiegend im Freien stattfinden, wo auch keine Maske getragen werden muss (Abstandsregel gilt aber). Sollte Unterricht im Freien aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht zumutbar erscheinen, besteht neben dem Turnsaal mit Maske, Abstand und leichten Bewegungseinheiten auch die Möglichkeit, im Klassenraum sporttheoretische Inhalte zu vermitteln.

Maskenbefreiungen mit ärztlichem Attest sind nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 C-SchVO weiterhin möglich. Ob ein Attest akzeptiert wird oder nicht ist Sache der Schulleitung. Der Landesschularzt und das Rechtsfragenservice stehen in Zweifelsfällen beratend zur Verfügung.

Alle Schülerinnen und Schüler sind in der Sicherheitsphase bis 12.12.2021 regelmäßig zu testen, auch jene mit Impf- oder Genesungsnachweis. Ausgenommen sind nur diejenigen, die erst innerhalb der letzten 90 Tage genesen sind (hier sind die Testergebnisse oft positiv, weil Virusreste im Körper sind, aber es ist keine Infektiosität mehr gegeben).

Entgegen einer häufigen Annahme gibt es kein Betretungsverbot für externe Personen. Diese dürfen lediglich nicht unterrichten. Sachverständige, Handwerkerinnen und Handwerker (beispielhafte Aufzählung) und auch Eltern dürfen das Schulgebäude grundsätzlich betreten (mit Maske und 3G-Nachweis entsprechend § 5 Abs. 1 C-SchVO). Insbesondere Elterngespräche dürfen aber nur in absoluten Ausnahmefällen in Präsenz stattfinden. Die Schulleitung kann zudem in der Ausübung des Hausrechts strengere Maßnahmen treffen. § 3 Abs. 7 C-SchVO regelt, dass u.a. Studierende und Assistenzpersonal dem Lehrpersonal gleichgestellt sind und auch in den Unterricht dürfen (damit gelten für diese Personen auch die Bestimmungen für Lehrpersonen, wie Testpflicht und FFP2-Maskenpflicht).

Angekündigte Impfpflicht ab 1.2.2022

Zur Ausgestaltung der Impfpflicht liegen derzeit noch keine Informationen vor. Es ist noch nicht klar, für wen sie gelten wird und was die Konsequenzen einer allfälligen Nichteinhaltung sein werden. Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit die vorhandenen Impfangebote. Impfungen dürfen auch in der Unterrichts- bzw. Dienstzeit „abgeholt“ werden.

Umgang mit positiven Fällen in der Schule

Eine neue bundeseinheitliche Richtlinie zu Absonderungen wird in Kürze erwartet. Leider war in den vergangenen Wochen vermehrt festzustellen, dass Gesundheitsbehörden wegen akuter Überlastung keine Bescheide ausgestellt oder systematisches Contact Tracing durchgeführt haben. Wir sind mit den Kolleginnen und Kollegen im Land Steiermark diesbezüglich in Kontakt und hoffen auf Besserung, insbesondere was Schul- und Klassenschließungen betrifft.

Für den Fall, dass seitens der Gesundheitsbehörden eine Absonderung nicht rechtzeitig durchgeführt wird, kann und soll die Schulleitung den Betroffenen und den unmittelbaren Kontaktpersonen die Erlaubnis zum Fernbleiben aufgrund eines „außergewöhnlichen Ereignisses im Leben des Schülers“ (§ 9 Abs. 6 SchPflG bzw. § 45 Abs. 4 SchUG) erteilen. In Ausnahmefällen (prekäre Situation in der Gemeinde/Region, mehrere bestätigte Infektionen) darf auch die Bildungsdirektion mittels Verordnung den ortsungebundenen Unterricht anordnen, was allerdings nur im Einvernehmen mit dem BMWBF möglich ist.

Zum Abschluss möchten wir uns sehr herzlich bei Ihnen dafür bedanken, dass Sie so viel Einsatz zeigen, so viel leisten und dabei immer das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler, aber auch der Kolleginnen und Kollegen im Auge haben! Wir verstehen, dass nun schon länger eine außergewöhnliche Belastungssituation gegeben ist und bemühen uns, Sie so gut es geht zu unterstützen. Wir wünschen Ihnen ein trotz der Umstände angenehmes Wochenende und einen guten Start in die erste Schulwoche der neuen Sicherheitsphase!

Mit freundlichen Grüßen

Die Bildungsdirektorin:
HRⁱⁿ Elisabeth Meixner, BEd.

Der Leiter des Präsidialbereichs:
Mag. Bernhard Just

Der Leiter des Bereichs Pädagogischer Dienst:
HR Hermann Zoller, BEd.

Elektronisch gefertigt